



Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 137/84

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 79 104 899.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 14753

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Farbverbesserung und
Title of invention: Desodorierung von Sulfatzellstoff
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : D 21 C 9/16

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. Januar 1986

~~Anmelder / Applicant / Demandeur :~~

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Degussa (Beschwerdegegner)
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Kali Chemie (Beschwerdeführer)

Stichwort / Headword / Référence : 102 (3) (a), 113 (2)

EPÜ / EPC / CBE "Widerruf des europäischen Patents"
"Einverständnis des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

**Europäisches
Patentamt**

Beschwerdekammern

**European Patent
Office**

Boards of Appeal

**Office européen
des brevets**

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 137 /84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 7. Januar 1986

Beschwerdeführer:

(Einsprechender)

Kali Chemie Aktiengesellschaft
Hans-Böckler Allee 20
Postfach 220
D-3000 Hannover

Vertreter:

Beschwerdegegner:

(Patentinhaber)

Degussa Aktiengesellschaft
Fachbereich Patente
Rodenbacher Chaussee 4
Postfach 1345
D-6450 Hanau 1

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 13. April 1984, mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 14753 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn

Mitglied: P. Lançon

Mitglied: O. Bossung

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 13. April 1984 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 14753 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 13. Juni 1984 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und die Beschwerde am 4. August 1984 schriftlich begründet.
- III. Am 6. Dezember 1985 hat die Patentinhaberin mitgeteilt, daß sie mit der Fassung, in der das Patent erteilt worden ist, nicht mehr einverstanden sei und daß sie auch keine neue Fassung vorlegen werde.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Eine Entscheidung darüber, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist, kann die Kammer nicht treffen. Die Patentinhaberin hat im Beschwerdeverfahren ihre Billigung der erteilten Fassung des Patents widerrufen und zugleich erklärt, daß sie keine neue Fassung vorlegen werde. Daher liegt keine Fassung des Patents vor, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann; denn nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.
3. Daraus, daß die Fassung des Patents der Verfügung des Patentinhabers unterliegt, folgt, daß ein Patent gegen den

Willen des Patentinhabers nicht aufrechterhalten werden kann. Widerruft der Patentinhaber seine vor der ersten Instanz ausgesprochene Billigung der erteilten Fassung des Patents und erklärt er, daß eine geänderte Fassung nicht vorgelegt werde, so ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß er die Aufrechterhaltung des Patents in welcher Fassung auch immer, verhindern will.

Das Patent ist daher zu widerrufen (s. Entscheidung T 73/84, Amtsblatt 1985 S. 241).

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

J. Rückerl



K. Jahn

